

NIEDERSCHRIFT  
 ÜBER DIE  
 ÖFFENTLICHE SITZUNG DES TECHNISCHEN AUSSCHUSSES  
 VOM DIENSTAG, DEN 10.02.2004

---

Sämtliche Ausschussmitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren StRin Platzer sowie die StR Berberich, Lachner, Mühlfenzl, Nagler, Ried, Abinger für StR Riedl, und StRin Hülser für StR Schuder.

Entschuldigt fehlten: StR Riedl und Schuder

Als Zuhörer nahmen teil: 2. Bgmin. Anhalt, StRin Dr. Luther, StRin Schurer ab ca. 19:40 Uhr, StR Schechner Andreas ab ca. 19:40 Uhr, StR Heilbrunner, StR Schechner jun.

Frau Fischer, Herr Deierling, Hr. Pfeifer, Hr. Wiedeck, nahmen beratend an der Sitzung teil.

Sitzungsleiter: 1. Bgm. Brilmayer

Schriftführer : Fischer TOP 01- 02, 04-09, 11, 14      Deierling TOP 03, 10, 13

---

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte 1. Bgm. Brilmayer die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Zu Beginn wurde auf Antrag von 3. Bgm. Ried das Protokoll vom 13.01.2004, TOP 3, wie folgt korrigiert und verlesen.

Der Satz „Seitens des TA Gremiums wurde klargestellt, dass der Einwand von 3. Bgm. Ried nur dessen persönliche Meinung sei“, ist aus dem Protokoll zu streichen.

*Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen stimmte der Technische Ausschuss dieser Änderung zu.*

Anschließend wurde auf Antrag von StR Berberich das Protokoll vom 09.12.2003, TOP 10, wie folgt ergänzt:

StR Berberich stellte einen selbstgefertigten Bebauungsvorschlag, in Form einer Reihenbebauung als Alternative vor. Dieser fand jedoch im TA keine Berücksichtigung.

*Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen stimmte der Technische Ausschuss dieser Ergänzung zu.*

Lfd.-Nr. 01

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 157 – Bau- und Gartenmarkt;  
 hier: Vorstellung der Planung

---

**öffentlich**

Dieser TOP wurde zurückgestellt.

Lfd.-Nr. 02

██████████  
 Vorbescheid zur Erweiterung des Wohnhauses in der Abt Häfelestr. 34, FINr. 530/2, Gmkg. Ebersberg

---

**öffentlich**

Das Vorhaben ist nach § 34 BauGB zu beurteilen und unterliegt dem Einfügungsgebot. Der Bestand wird durch Spiegelung erweitert.

Im Sinne und den Forderungen entsprechend zur Nachverdichtung im Innenbereich wird das Vorhaben befürwortet und ist ortsplanerisch vertretbar.

*Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen erteilte der Technische Ausschuss dem Antrag auf Vorbescheid des Einvernehmen.*

Lfd.-Nr. 03

Grill GmbH & Co KG;  
Errichtung von Stellplätzen auf dem Grundstück FINr. 1079, Gmkg. Ebersberg, an der Schwabener Str.

---

**öffentlich**


Die Grill GmbH plant auf dem Grundstück FINr. 1079, Gmkg. Ebersberg die Errichtung von Ausstellungsflächen für Neu- und Gebrauchtwagen sowie Kunden- und Mitarbeiterparkplätze. Entlang der St 2080 sind 3 Werbepylone vorgesehen. Die Erschließung soll über den Audi-Betrieb erfolgen. Stadtrat Mühlfenzl war der Ansicht, dass es sich bei dem Grundstück um eine städtebaulich wertvolle Fläche am Ortseingang handle und daher baulich nicht verwertet werden soll. Im Übrigen werde durch die Anlegung der Ausstellungsflächen sowie der Mitarbeiter und Kundenparkplätze kein zusätzlicher Arbeitsplatz geschaffen. Stadträtin Platzer und 3. Bgm. Ried sprachen sich ebenfalls gegen die Planung aus.

Bürgermeister Brilmayer verwies darauf, dass es sich bei diesem Grundstück um eine bauliche Lücke zwischen den bestehenden Gewerbegebieten handle.

*Nach eingehender Beratung beschloss der Technische Ausschuss mit 5 : 4 Stimmen*

- a) dem Stadtrat zu empfehlen, den Flächennutzungsplan zu ändern und die bisherige Fläche für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet - Kfz-Ausstellungsfläche - umzuwidmen*
- b) ein Bebauungsplanaufstellungsverfahren für die Ausweisung eines Sondergebietes Kfz-Ausstellungsfläche auf der Basis der vorgelegten Planung einzuleiten*
- c) mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB zur Übernahme sämtlicher Kosten, die mit der Flächennutzungsplanänderung und der Bebauungsplanaufstellung zusammenhängen, abzuschließen.*

Lfd.-Nr. 04

  
Neubau eines Austragshauses mit Garagen auf dem Grundstück FINr. 3052, Gmkg. Oberndorf, Siegersdorf 9

---

**öffentlich**

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig durch Privilegierung, gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Die Lage ist ortsplanerisch denkbar, da noch außenbereichsverträglich und stellt für die Antragsteller die optimale Ausnutzung des Grundstücks dar.

Das Landratsamt wird gebeten die Abstandsflächen zu überprüfen

*Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen erteilte der Technische Ausschuss dem Bauantrag das Einvernehmen und bittet das Landratsamt um Überprüfung der Abstandsflächen.*

Lfd.-Nr. 05

█; ;  
Errichtung einer Betriebsleiterwohnung auf dem Grundstück FINr. 2538/1, Gmkg. Oberndorf,  
Mailing 2

---

**öffentlich**

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig durch Privilegierung, gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Die Lage ist ortsplanerisch in Ordnung.

Des weiteren wird angeregt die Proportionen zu beachten, da das Nebengebäude im Verhältnis zum Wohnhaus zu groß erscheint. Das Landratsamt wird gebeten, das Detail am Quergiebel mit Anschluss Traufe an Balkongeländer zu überarbeiten.

*Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen erteilte der Technische Ausschuss dem Bauantrag das Einvernehmen und bittet das Landratsamt um Überarbeitung des Quergiebels.*

Lfd.-Nr. 06

█  
Neugestaltung des Eingangsbereiches am Anwesen Bahnhofstr. 13, FINr. 21, Gmkg.  
Ebersberg

---

**öffentlich**

Das Vorhaben beurteilt sich nach § 34 und fügt sich ein.

Es soll ein Windschutz und Abstellmöglichkeiten für Kinderwägen und ähnliches errichtet werden. Der Bestand wird eindeutig aufgewertet durch eine zeitgemäße Form- und Materialsprache in Stahl/Glas.

*Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen erteilte der Technische Ausschuss dem Bauantrag das Einvernehmen.*

Lfd.-Nr. 07

█  
Neubau eines Milchviehstalles, Bergehalle und Güllegrube auf dem Grundstück FINr. 2872,  
Gmkg. Oberndorf, Reith 3

---

**öffentlich**

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig durch Privilegierung, gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 Bau-GB.

Die Lage ist ortsplanerisch denkbar und ist an dieser Stelle wohl am sinnvollsten für die Betriebsabwicklung.

Nach telefonischer Aussage von Herrn Glonner (Vater) handelt es sich um eine Betriebserweiterung durch Zusammenlegung der Betriebe Glonner und Hermansgabner, wobei der Betrieb Hermannsgabner in Dieding aufgegeben wird. Der „neue“ Betrieb in Reith wird nicht größer als ein landwirtschaftlicher Betrieb in gängiger rentierlicher Größe.

Nach einer Ortseinsicht, da Bestand in den Plänen nicht aufgezeigt wird, konnte nach Augenmaß festgestellt werden, dass das beantragte Gebäude nicht höher als der Bestand wird.

Das Landratsamt wird gebeten die Lage im Gelände zu überprüfen, da bemerkenswerte Höhendifferenzen bestehen.

Anerkennend ist die vorbildhafte Auswahl der Baumaterialien, wie die Dachdeckung mit

Tonziegel und die Fassaden in Ziegelmauerwerk mit Deckfugenholzschalung zu erwähnen.

*Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen erteilte der Technische Ausschuss dem Bauantrag das Einvernehmen und bittet das Landratsamt um Überprüfung der Lage im Gelände.*

Lfd.-Nr. 08

■■■■■■■■■■  
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 301/4, Gmkg. Ebersberg am Haselbacher Weg 1  
hier: Einleitungsbeschluss für die Aufstellung eines Bebauungsplanes und Erlass einer Veränderungssperre

---

**öffentlich**

Der Antrag konnte zwischenzeitlich an das Landratsamt Ebersberg weitergeleitet werden.

Lfd.-Nr. 09

Künftige Gestaltung des Innenhofes im Klosterbauhof

---

**öffentlich**

Bgm. Brilmayer fragte bei den einzelnen Fraktionen die Ergebnisse ihrer Beratungen ab. Diese gestalten sich wie folgt

StR Lachner führte für die CSU-Fraktion die Gedanken zur Meinungsbildung mit folgendem Ergebnis aus:

Die CSU-Fraktion sieht in der Variante 3.1, die Parken für ca. 14 Kurzzeit-Parkplätze (90 Minuten), entlang des südlichen und östlichen Gebäudes vorsieht, ihre Vorstellungen als Kompromiss verwirklicht, den Platz möglichst von Stellplätzen freizuhalten, sowie eine akzeptable Anzahl von Stellplätzen für die Bürger anzubieten. Wichtig ist dabei eine abgegrenzte, ebene Fläche, ohne feste Einbauten für multifunktionale Nutzungen, wie Veranstaltungen, Gastronomie, Markt und sonstiges zu schaffen.

StRin Platzer stellte für die SPD-Fraktion folgendes Ergebnis vor:

Es soll keinesfalls die Chance verpasst werden, eine „einmalige autofreie Zone im Stadtzentrum“ zu erhalten somit wird für die Variante 1 gestimmt. Allerdings will die SPD keine wassergebundene Decke und keine feste Einbauten.

3. Bgm. Ried stellte das Ergebnis für die UWG-Fraktion vor:

Diese spricht sich für die Variante 3.1 als dem „kleinsten Übel“ aus, wobei eine autofreie Zone zweifelsfrei wünschenswert wäre. Der freie Mittelplatz sollte für Veranstaltungen freigehalten und mittels Begrünung und Blumenschmuck attraktiv gestaltet werden. Des weiteren schlug 3. Bgm. Ried vor, zunächst einen Probelauf für die Variante 3.1 zu versuchen und falls es sich als schwierig und nicht sinnvoll erweist eine autofreie Zone herzustellen.

StR. Berberich stellte das Ergebnis der GRÜNEN-Fraktion vor:

Diese spricht sich für einen reinen Fußgängerbereich aus, somit für Variante 1 und verweist auf die Verpflichtung dazu, da dies im Bebauungsplan festgesetzt sei. Er schlägt in einem selbst erarbeiteten Entwurf die Schaffung von ca.10 Stellplätzen an der Bahnhofstraße vor

dem ehemaligen Kartoffelkeller und beim Grundbuchamt vor, was allerdings noch zu prüfen wäre.

Nach eingehender Diskussion fasste Bgm. Brilmayer zusammen:

Ein ausreichend großer Platz bleibt in der Mitte bestehen, zu nutzen für Veranstaltungen, Bürger, Gastronomie. Für Kurzzeitparker sollen ca. 14 Stellplätze gemäß Variante 3.1 hergestellt werden. Für den Wochenmarkt und Veranstaltungen wird der gesamte Platz freigehalten. Daher sollte eine möglichst ebene Fläche errichtet werden.

*Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen stimmte der Technische Ausschuss zu, die gesamte Fläche des Innenhofes als Pflaster auszuführen, keine wassergebundene Decke.*

*Mit 8 : 1 Stimmen stimmte der Technische Ausschuss zu, keine festen Einbauten, Brunnen und dergleichen einzubauen, verschiedenste Funktionen zu ermöglichen und nur Außenmöblierung und Bepflanzungen vorzusehen.*

*Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen stimmte der Technische Ausschuss zu, die Kurzparkzone in der Bahnhofstraße bis zum Amtsgericht zu verlängern*

*Mit 6 : 3 Stimmen stimmte der Technische Ausschuss zu, die Variante 3.1, Parken an der Ost -und Südseite, auszuführen.*

*Mit 6 : 3 Stimmen stimmte der Technische Ausschuss zu, die Kurzzeit-Parkdauer auf 90 Minuten zu begrenzen.*

*Mit 7 : 2 Stimmen stimmte der Technische Ausschuss zu, den Streifen entlang Bürgerhaus und Kuhstall bis zur Mauer auf 5,0 m zu verbreitern.*

*Mit 6 : 3 Stimmen stimmte der Technische Ausschuss zu, die Mitte des Hofes abzusperren.*

Lfd.-Nr. 10

21. FNP-Änderung – Gmaind Nord-Ost II

a) Behandlung der eingegangenen Anregungen aus der vorgezogenen Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1

b) weiteres Verfahren

**öffentlich**

In der Zeit vom 17.12.2003 bis einschl. 19.01.2004 fand die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB statt. Gleichzeitig wurde auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung sind keine Äußerungen eingegangen.

Von den Trägern öffentlicher Belange liegen folgende Stellungnahmen vor:

**Regierung von Oberbayern – Schreiben vom 12.01.04**

Es wird mitgeteilt, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen steht.

### **Regionaler Planungsverband – Schreiben vom 15.01.04**

Die Geschäftsstelle des RPV teilt mit, dass keine Regionalplanerischen Bedenken angemeldet werden.

### **Landratsamt Ebersberg – Schreiben vom 16.01.04**

#### **a) baufachliche Stellungnahme**

Es wird festgestellt, dass die Baugebietsausweisung sowohl bezügl. der Nutzungsart als auch hinsichtlich des Zuschnittes als Arrondierung der bestehenden Bebauung angesehen werden kann.

Für die spätere konkrete Bauleitplanung wird angeregt, denn künftigen Baukörper in Ost-West Richtung zu konzipieren und vom Hauptkörper abgesetzte Nebengebäude anzuordnen.

Anlässlich einer Besprechung hat das Kreisbauamt diesen Hinweis revidiert.

#### **b) Immissionsschutzrechtliche Stellungnahme**

Die Immissionsschutzbehörde weist auf die nötigen Abstände zu Einrichtungen der landwirtschaftlichen Tierhaltung hin.

#### Stellungnahme des Verwaltung

- a) Der einzuhaltende Abstand dient einerseits dem geplanten Wohnhaus, andererseits aber auch dem bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb vor einer heranrückenden Wohnbebauung.

In diesem Fall beträgt der Abstand zum nächsten landwirtschaftlichen Betrieb ca. 70 m. Zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und dem geplanten Wohnhaus besteht bereits ein Wohnhaus in einem Abstand von ca. 40 m. Südwestlich des landwirtschaftlichen Betriebes liegt ein Wohnhaus mit ca. 15 m, ein weiteres Wohnhaus ca. mit 50 m Abstand.

Auf Grund dieser bereits bestehenden Wohnbebauung kann ausgeschlossen werden, dass die nun in einem Abstand von ca. 70 m geplante Wohnbebauung den Bestand des landwirtschaftlichen Betriebes gefährdet.

Auch mit einer unzumutbaren Belästigung des geplanten Wohnhauses durch den landwirtschaftlichen Betrieb ist nicht zu rechnen. Eine genauere Untersuchung bleibt dem Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorbehalten.

- b) Straßenlärm

Die St 2086 liegt ca. 50 m entfernt. Auf Grund der Lage in einem Einschnitt kann davon ausgegangen werden, dass der Straßenlärm durch geeignete Maßnahmen soweit geschirmt werden kann, um zumindest die Werte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) einhalten zu können. Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird dies näher untersucht.

- c) Aus naturschutzfachlicher Sicht wurden keine Einwände und Bedenken erhoben.

### **Landratsamt Ebersberg, Gesundheitsamt – Schreiben vom 14.01.2004**

zu 1)

Hier wird der Anschluss an die zentrale Wasserversorgung der Stadt gefordert.

Bei der Planung der Hausinstallation sollte der Planer Rücksprache mit der Stadt bzügl. des geeigneten Werkstoffes nehmen. Besonders ist dabei auf den pH-Wert, den TOC-Gehalt und den Nitratwert des Wasser zu achten.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Hausinstallationen den allgemeinen Regel der Technik entsprechen nach DIN 1988 ausgeführt werden müssen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Anschluss an die zentrale Wasserversorgung ist möglich und vorgesehen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist es jedoch nicht möglich, die Rücksprache des jeweiligen Planers mit der Stadt als Wasserversorgungsunternehmen vorzusehen. Gleiches gilt für die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Technik und DIN 1988.

zu 2)

Die Forderung, dass die anfallenden Abwässer über die zentrale Kanalisation und die vollbiologische Sammelkläranlage der Stadt abgeleitet werden, kann erfüllt werden.

Die Forderung, wonach die anfallenden Abwässer nicht chemisch verunreinigt werden dürfen, ist auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht umsetzbar.

zu 3)

Das Gesundheitsamt fordert hier eine hygienisch und wasserrechtlich unbedenkliche Art und Weise der Beseitigung Festabfallstoffe. Leicht verderbliche Abfälle müssen so gelagert werden, dass es nicht zu Geruchs und Ungezieferbelästigungen kommt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Eine ordnungsgemäße Beseitigung fester Abfallstoffe ist im Rahmen der Abfallwirtschafts-satzung der Stadt gesichert. Gewerblicher Sondermüll ist nach den jeweiligen Vorschriften zu Entsorgen und im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht relevant.

zu 4)

Es wird mitgeteilt, dass auf den für die Bebauung vorgesehenen Flächen keine Altlasten vorhanden sind.

zu 5)

Das Gesundheitsamt macht auf evtl. Geruchs- und Lärmbelästigungen durch die unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen aufmerksam.

Stellungnahme der Verwaltung:

Hierzu wird auf die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde verwiesen.

**Wasserwirtschaftsamt München – Schreiben vom 29.12.03**

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit der Flächennutzungsplanänderung Einverständnis. Es wird jedoch empfohlen, die Flächenversiegelung auf den zwingend notwendigen Umfang zu minimieren und das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soweit als möglich berücksichtigt.

**Straßenbauamt München – Schreiben vom 12.01.2004**

Es werden keine Einwände erhoben.

## Kreisbrandinspektion Ebersberg – Schreiben vom 17.12.2003

### Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1)

Löschwasserbedarf

Der Löschwasserbedarf kann sichergestellt werden.

Der geforderte Mindestabstand zum nächsten Hydranten ist gegeben.

zu 2)

Feuerwehrezufahrt und –zugang

Die Zufahrt über eine ausreichend breite öffentliche Verkehrsfläche wird im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sichergestellt. Die weiteren Forderungen hinsichtlich eines mindestens 1,25 m breiten Zugangs zu allen Gebäudeseiten und den geeigneten Öffnungen in jedem Geschoß sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht relevant.

### **Keine Einwendungen haben erhoben:**

Kabel Deutschland GmbH – Schreiben vom 17.12.03

Erdgas Südbayern – Schreiben vom 30.12.03

E.ON Bayern – Schreiben vom 12.01.04

### **Keine Stellungnahme abgegeben haben:**

Amt für Landwirtschaft und Ernährung

Bayerische Bauernverband

Deutsche Telekom AG

Stadtrat Mühlfenzl war während des Vortrages und der Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt vorübergehend abwesend.

*Einstimmig mit 8 : 0 Stimmen beschloss der Technische Ausschuss dem Stadtrat zu empfehlen den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nur nach Maßgabe des vorstehenden Vortrages zu folgen.*

*Weiter beschloss der TA dem Stadtrat zu empfehlen, der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes i.d.F.v. 27.11.2003 samt Erläuterungsbericht zu billigen und gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.*

Lfd.-Nr. 11

Verschiedenes

---

**öffentlich**

a) [REDACTED];

Anbau einer offenen Überdachung an bestehende Maschinenhalle auf dem Grundstück Fl.Nr. 2305 Gmkg. Oberndorf, Oberndorf

---

**öffentlich**

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und stellt die Erweiterung einer bestehenden Maschinenhalle dar. Da es sich um einen offenen Unterstand handelt ist die Baumaßnahme als geringfügig zu betrachten, der zugestimmt werden kann.

StR Berberich regte an, die Dachdeckung an den Bestand anzupassen.



StR Mühlfenzl war während der Abstimmung nicht anwesend.

*Einstimmig mit 8 : 0 Stimmen erteilte der Technische Ausschuss dem Bauantrag das Einvernehmen*

Lfd.-Nr. 11  
Verschiedenes

---

**öffentlich**

b) Kämpf, ehem. REWE- Markt,  
Voranfrage zur Nutzungsänderung in ein ambulantes REHA- Zentrum auf dem Grundstück  
Fl.Nr. 866 Gmkg. Ebersberg

---

**öffentlich**

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, gemäß § 4 BauNVO sind in allgemeinen Wohngebieten Anlagen für gesundheitliche Zwecke zulässig.  
Bauordnungsrechtlich sind die erforderlichen Stellplätze nachzuweisen.  
Sie definieren sich wie folgt:

Wohnung Antragsteller in Berechnung nicht bewertet.	2 Garagenplätze vorhanden,
6 Wohneinheiten je 1,5 Stellplatz	9 Stellplätze
<u>470 m<sup>2</sup> Reha-Fläche, 1 Stellplatz /25 m<sup>2</sup> (mittlerer Wert)</u>	<u>19 Stellplätze</u>
nachzuweisen	28 Stellplätze

Vom ehemaligen REWE-Markt sind 22 Stellplätze vorhanden. Auf den nicht mehr benötigten Eingangs- und Ladezonen werden 6 bis 7 Stellplätze markiert.

Es werden 28 bis 29 Stellplätze nachgewiesen. Das Gremium des TA begrüßte das Vorhaben und sprach sich einhellig für die Nutzungsänderung aus. Dezierte Fragen zu Belegung, Betriebsablauf, etc. werden beim Bauantrag voraussichtlich im nächsten Technischen Ausschuss erörtert.

*Einstimmig mit 9 : 0 Stimmen begrüßte der Technische Ausschuss die Voranfrage und stellte seine Zustimmung für einen dementsprechenden Bauantrag in Aussicht.*

Lfd.-Nr. 12

Wünsche und Anfragen

---

**öffentlich**

zu diesem TOP gab es keinerlei Wortmeldungen.

Es folgt ein nichtöffentlicher Teil

Beginn der öffentlichen Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der öffentlichen Sitzung : 21:35 Uhr

Ebersberg, den 18.02.2004

1. Bgm. W. Brilmayer  
Sitzungsleiter

Fischer TOP 01-02, 04-09, 11  
Schriftführerin

Deierling TOP 03 und 10  
Schriftführer